

sollte die Partei auf allen ihren Ebenen nicht einfach im Stich lassen. Sie sollte ihre positive Politik ganz zum Tragen bringen. Gleichzeitig aber sollte sie Geduld üben und ihnen helfen, Schritt für Schritt in der marxistischen Weltanschauung gefestigt zu werden, um so langsam die Fesseln der Religion abzuwerfen. Es gibt aber einige wenige Parteimitglieder, die eine extreme Haltung einnehmen. Sie haben nicht nur einen religiösen Glauben, sondern haben teil an der Anfachung von religiösem Fanatismus und benutzen ihn zum Widerstand gegen die vier Grundprinzipien (der Modernisierung d. Übers.) und arbeiten gegen die Partei. Solche Leute haben den grundsätzlichen Standpunkt der Partei verloren. Man soll sie kritisieren und der Erziehung unterziehen. Bereuen und korrigieren sie dann nicht ihre Verfehlung oder leisten nur Lippendienste, dann sollte man sie aus der Partei ausschließen.

Viele Mitglieder der kommunistischen Partei in den nahezu vollständig religiös bestimmten ethnischen Minoritäten leben dort an der Basis. Selbst wenn sie den religiösen Glauben abgelegt haben, würde die Ablehnung der Teilnahme an traditionellen Veranstaltungen religiösen Charakters, wie z. B. Hochzeiten, Beerdigungen und Volksfesten, zur Entfremdung von den Massen beitragen und die Parteimitglieder isolieren. Solche Veranstaltungen haben zwar in gewisser Hinsicht einen religiösen Charakter und stammen aus der religiösen Überlieferung, doch sind sie längst ein allgemeiner Volksbrauch geworden. Unsere Genossen, besonders die Parteimitglieder an der Basis, müssen sich in ihrem Denken von der Religion abgrenzen, doch müssen sie im praktischen Leben die Sitten und Gebräuche des Volkes befolgen. Es ist nicht angemessen, die Volkssitten und -bräuche mit religiösen Veranstaltungen gleichzusetzen. Das führt zu keinem Nutzen bei der Behandlung des Religionsproblems noch nützt es der nationalen Einheit.

Die gesamte Partei muß dafür Verständnis haben, daß China ein großes sozialistisches Land mit verschiedenen ethnischen Volksteilen ist. Die Bedingungen eines jeden Volksteiles und einer jeden Religion unterscheiden sich. Das ist bei der Behandlung des Religionsproblems in Rechnung zu stellen. Es gibt ethnische Minderheiten, die fast völlig einer einzigen Religion zuzuordnen sind, z. B. dem Islam oder dem Lamaismus. Dort sind die ethnischen Fragen mit der Religion auf das engste verbunden. Doch unter den Han stehen Buddhismus, Taoismus, Katholizismus und Protestantismus mit der ethnischen Zugehörigkeit in keinerlei Beziehung. Darum müssen die unterschiedlichen Situationen nach ethnischer und religiöser Zugehörigkeit genau analysiert und in der richtigen Weise gehandhabt werden. Wenn unsere Partei China, diesen Vielvölkerstaat, dahin bringt, den gewalti-

gen Kampf um den sozialistischen Aufbau und die Modernisierungen zu führen, und dabei nicht im Stande ist, die eingeschlagene Richtung festzuhalten, dann werden wir keinen Fortschritt in der Vereinigung der verschiedenen Völkerschaften erzielen.

Die Genossen unserer Partei müssen klar verstehen, daß die jetzt von der Partei ausgeführte Religionspolitik keineswegs nur von zeitweiliger Bedeutung ist. Es handelt sich vielmehr um eine feste Strategie, die auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus und der wissenschaftlichen Theorie der Mao Zedong-Ideen beruht und die Einigung des gesamten Volkes Chinas zum Ziele hat, um ein sozialistisches, modernes und starkes Land aufzubauen. Der einzig richtige Weg, unter den Bedingungen des Sozialismus das Problem der Religion zu lösen, kann nur sein, daß unter der Voraussetzung der Wahrung von Religionsfreiheit die gewaltige Entwicklung einer sozialistischen Wirtschaft, Kultur und Technologie erreicht wird, daß eine gewaltige, rasche Entwicklung des Sozialismus in materieller und geistiger Hinsicht vollzogen wird und damit der Religion Schritt für Schritt der Boden ihrer Existenz und die Erkenntnisgrundlage entzogen wird.

Eine so große Sache kann natürlich nicht kurzfristig, nicht in einer, zwei oder drei Generationen verwirklicht werden. Das heißt also, nur nach einer längeren Geschichte, die sich über Generationen von Menschen erstrecken wird und der sich glaubende und nicht glaubende Volksmassen gemeinsam der großen Aufgabe stellen, wird dies Wirklichkeit werden.

Zu jener Zeit wird das chinesische Volk in diesem chinesischen Lande alle Armut und Schwierigkeiten, dumpfe Unwissenheit und den Zustand der geistigen Leere von Grund auf beseitigt haben und eine herrliche Welt mit materiellen und geistigen Errungenschaften hohen Grades vor (den Augen) der Menschheit geschaffen haben. Dann wird die Mehrzahl der Bürger unseres Landes imstande sein, mit eigenem Bewußtsein und einer wissenschaftlichen Haltung ihr Verhältnis zur Welt und zum menschlichen Lebensalter zu gestalten. Den leeren Wahn einer göttlichen Welt braucht man dann nicht mehr, um geistige Geborgenheit zu suchen. Das wird das Zeitalter sein, von dem Marx und Engels sagten, daß das gesamte gesellschaftliche Leben auf der Bestimmung des Bewußtseins und seines Planens beruht, um jedwede Fremdbestimmung zu beseitigen; Genosse Mao Zedong kennzeichnete dieses Zeitalter damit, daß die Menschen sich ändern werden. Nur wenn dieses Zeitalter eintritt, wird jede Widerspiegelung der Religion der jetzigen realen Welt schließlich aussterben und sich verlieren. Unsere gesamte Partei muß Generation für Generation für die Verwirklichung dieser leuchtenden Zukunft unablässig kämpfend eintreten.

Seit je auf der Anklagebank

Frankreichs umstrittene Justiz

Anlässlich des 20. Jahrestages des Deutsch-Französischen Vertrages vom Januar 1963 wurde auf vielerlei Weise der deutsch-französischen Freundschaft gedacht und Fortschritte in der gegenseitigen Verständigung zwischen den beiden Völkern herausgestellt. Ziemlich untergegangen sind dabei die ziemlich großen Unterschiede und teilweisen Gegensätze in der politischen und geistigen Kultur zwischen Franzosen und Deutschen, deren genaue Kenntnis und wirklichkeitsgerechte

Einschätzung für das langfristige Miteinander bedeutsamer ist als mehr oder weniger rhetorische Bekenntnisse gegenseitiger Anerkennung und Freundschaft. Der hier folgende Beitrag unseres Pariser Mitarbeiters Alfred Frisch illustriert am Beispiel der Justiz sehr deutlich wie – bedingt durch die jeweilige nationale Geschichte – unterschiedlich die politischen Kulturen beider Länder aussehen. Während in der Bundesrepublik – man denke nur an die vielen „politischen“ Verfah-

ren, die gerade in der Wahlkampfzeit beim Bundesverfassungsgericht anhängig wurden – immer die Gefahr einer Verrechtlichung von Politik latent ist, neigt Frankreich zur umgekehrten Tendenz, zur Politisierung des Rechts und über diese zu einer Dauerkrise der Justiz.

Seitdem die öffentliche Meinung die Möglichkeit besitzt, Wünsche und Gefühle in einem mehr oder weniger demokratischen Rahmen zum Ausdruck zu bringen, befindet sich in Frankreich die Justiz auf der Anklagebank. Die Bevölkerung ist noch nie zu einem rationalen, normalen und vorurteilsfreien Verhältnis zum Justizwesen und seinen Trägern gelangt. Während die meisten Bereiche des politischen Lebens, von kritischen oder explosiven Perioden abgesehen, einer Minderheit, d. h. der verhältnismäßig kleinen politischen Welt überlassen wurden, reagierte auf die Rechtsordnung im weitesten Sinne verstanden – von der Polizei über das Zivilrecht bis zur Sicherung der öffentlichen Ordnung – das Volk in seiner Gesamtheit, wobei die Kritik stets gegenüber der Zustimmung überwog. Im Gegensatz zur Innen-, Außen- oder Verteidigungspolitik sehen die Franzosen in der Justiz einen wesentlichen Bestandteil des Alltags. Ihr Verhältnis zu ihr ist weit weniger von Respekt als von ständiger, untergründiger und gelegentlich auch an die Oberfläche dringender Angst bestimmt.

Eine Ende 1982 durchgeführte Meinungsbefragung stellt das Mißverhältnis der Franzosen zu ihrem Justizapparat grell heraus. Danach haben 98 bzw. 91% der Befragten zu den Feuerwehrleuten und den Ärzten Vertrauen, ferner 79 bzw. 72% zu den Gendarmen und den Polizisten, aber nur 52% zu den Richtern. Am unteren Ende befinden sich die Notare und Advokaten mit Vertrauensquoten von 44 und 35%.

Geringes Ansehen beim Volk

Für die berühmtesten Karikaturisten des 19. Jahrhunderts waren Richter, Rechtsanwälte und Notare die beliebtesten Zielscheiben. Ihnen gegenüber gaben sie ihrer beißenden Ironie freien Lauf, schon weil sie des günstigen Echos ihres Publikums gewiß waren. Sie ließen sich allerdings nicht allein vom tief verwurzelten Mißtrauen der Bevölkerung gegenüber den Organen des Rechtssystems leiten. Bedingt war ihre Haltung auch durch die anderswo weit weniger deutlich anzutreffende gesellschaftliche und politische Position der Advokaten und Notare. Im Vergleich zu den französischen Advokaten war im 19. Jahrhundert bis zur ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts der deutsche Rechtsanwalt ein stiller Handwerker, der weit mehr mit der Feder als mit dem gesprochenen Wort arbeitete. Die Schriftsätze verfaßten in Frankreich mit einer Monopolstellung die *Avoués*, die zur Bürokratisierung der zivilen Gerichtsverfahren erheblich beitrugen und dem Prozeß für die Bürger einen Charakter gaben, den man heute als kafkahaft bezeichnen würde. Die Funktion des *Avoué* fiel erst in jüngster Zeit nach langen Kulissenkämpfen einer überfälligen Reform zum Opfer. Jedenfalls betrachtete es der Advokat als Pflicht und noch stärker als

persönliche Notwendigkeit, sich durch das Wort bemerkbar zu machen. Über den Gerichtssaal hinaus drangen jedoch lediglich die leidenschaftlichen Plädoyers des Strafverteidigers. Es bedurfte daher zusätzlich der *politischen Tribüne*, auf der sich übrigens die brillanten Strafverteidiger am leichtesten durchsetzten.

Zusammen mit dem Notar, dem Berater in allen Vermögens- und Erbschaftsfragen, rückten die Advokaten an die Spitze der bis zur V. Republik das politische Gesicht Frankreichs maßgebend prägenden lokalen Notabeln. Es ergab sich daraus zwangsläufig eine nicht gerade glückliche *Vermengung von Politik und Justiz*. In ein schiefes Licht geriet der Advokat, und in geringerem Maße mit ihm auch der Notar, durch seine berufliche *Verflechtung mit der Geschäftswelt*, indem er an der Ausarbeitung von Verträgen mitwirkte und durch geschickte Interventionen drohende Prozesse überflüssig machte. In der III. und IV. Republik stellten die Rechtsanwälte das stärkste Kontingent der Parlamentarier. Als Volksvertreter wurde es ihnen nie ernstlich übel genommen, weiterhin als Geschäftsanwälte zu wirken. Die Notare stellen bis zum heutigen Tage mit dem Geld ihrer Kunden einen beachtlichen Teil der Hypothekenkredite. Es ist kein Zufall, daß in Frankreich die in Deutschland stark vertretenen Hypothekenbanken kaum anzutreffen sind und es dort auch keine Pfandbriefe gibt. Da für die öffentliche Meinung die Justiz eine Einheit bildet und Nuancen im Volksurteil zu den Seltenheiten gehören, mußte die politische und finanzielle Rolle der in den Rechtsapparat eingegliederten Advokaten und Notare dessen Bild in den Augen der Bevölkerung, gelinde gesagt, negativ beeinflussen. Die *Integrität* des in jeder Beziehung zur Zurückhaltung verpflichteten *Richters*, der auf dem politischen Parkett natürlich nicht auftreten durfte, wurde nur selten in Justitias Waagschale gelegt.

Die Kluft zwischen Volk und Justiz bestand schon in den Jahrhunderten der Monarchie und gehörte zu den Ursachen der Großen Revolution von 1789. Recht bezeichnend ist die historische Idealisierung Ludwigs des Heiligen, der unter einer Eiche zum Wohle des Volkes Recht sprach. In regelmäßigen Abständen kam es dann zu Krisen. Die Vertrauenskurve ist heute wieder an einem Tiefpunkt angelangt. Die Demokratisierung des Rechtswesens steht nunmehr seit rund zwei Jahrhunderten fast permanent zur Diskussion, ohne daß sich eine befriedigende Lösung abzeichnet. Das Dickicht der Gesetze mußte zum Bürgerschreck werden. Frankreichs Unglück ist seine unglaubliche Kontinuität. Was einmal verordnet wurde, bleibt gültig, wenn es nicht ausdrücklich außer Kraft gesetzt wird. Die Große Revolution respektierte die *juristische Kontinuität* ebenso wie General de Gaulle nach der Liquidierung des Vichy-Regimes. Sobald irgendeine Schwierigkeit auftritt, wird zudem ein neues Gesetz verabschiedet, obwohl das vorhandene Instrumentarium völlig ausreichen würde. Besonders eifrig zeigen sich die Regierungen, wenn es um den Schutz des Bürgers geht – von der Ernährung bis zur öffentlichen Sicherheit. Der

regelmäßige Rückgriff auf Sondergerichte – verdienstvollerweise hat in dieser Beziehung die jetzige Regierung eine gründliche Flurbereinigung vorgenommen – diene sicherlich nicht dem Ansehen der Justiz, denn ihr bekundete hiermit die Staatsgewalt ein tiefes Mißtrauen. Wie sollte sie dann vom Bürger geachtet werden?

Schwierigkeit mit der Gewaltenteilung

Die von Montesquieu empfohlene Gewaltenteilung zwischen Exekutive, Legislative und einer unabhängigen Justiz wurde in Frankreich nur theoretisch als eine der Grundregeln der Demokratie anerkannt und im politischen Spiel nicht selten mißachtet. Sie ist auch nicht in das Volksempfinden eingedrungen. Wiederholt lehnt es unter sehr unterschiedlichen politischen Bedingungen Frankreich ab, im Geiste Montesquieus dem Beispiel anderer Staaten zu folgen.

Eine Regierung der Richter gilt als unannehmbar, und die jenseits der Grenzen erfolgenden Eingriffe der höchsten Gerichte in die Politik lösen in weiten Kreisen mehr Ironie als Verständnis aus. Während die Pariser Zeitung „Le Monde“ jeden Verstoß gegen die bürgerlichen Freiheiten und die Demokratie brandmarkt, wurde unlängst die *Gewaltenteilung Montesquieus* von dem zuständigen Redakteur als widersinnig hingestellt. Kategorisch erklärte er, daß es keine richterliche Gewalt in Frankreich gibt, sondern nur eine richterliche Verwaltung, der eine Autorität übertragen wurde, denn es besteht, so heißt es weiter, nur eine einzige Staatsgewalt, die sich übrigens ungleich der Präsident der Republik und das Parlament teilen (Le Monde, 7. 1. 82). Nicht zufällig schuf erst die Verfassung der V. Republik 1958 einen *Verfassungskontrollrat*, dessen Befugnisse hinter denjenigen des amerikanischen oder bundesdeutschen Verfassungsgerichts erheblich zurückbleiben. Diese Einrichtung ist zudem noch stark umstritten, so daß sie bei ihren Entscheidungen auf die jeweilige politische Opportunität in gewissen Grenzen Rücksicht nehmen muß.

Für die *Unabhängigkeit der Richter* mangelt es zwar nicht an Garantien, kaum jemand glaubt aber wirklich daran. Die breite Öffentlichkeit stellt sie außerdem durch ihr Verhalten zumindest indirekt in Frage. Was soll man übrigens darunter verstehen, wenn die Gewaltenteilung zurückgewiesen wird? In der Gedankenwelt der Franzosen nimmt sie so wenig Raum ein, daß zwischen den Richtern, die nach eigenem Gewissen ohne äußere Anweisungen ihre Urteile fällen sollen, und der Staatsanwaltschaft, die vom Justizminister abhängt, keine klare Unterscheidung getroffen wird. Nicht gerade glücklich ist die Zwitterstellung der Untersuchungsrichter, die in mancher Beziehung auf die Staatsanwaltschaft Rücksicht nehmen müssen, jedoch zu den unabsetzbaren Richtern gehören. Andererseits besitzen viele Staatsanwälte eine persönliche Autorität, die es einem Minister nicht leicht macht, ihnen seinen Willen aufzuzwingen. Der jetzige Justizminister *Robert Badinter* verhehlte nicht seine Verärgerung über

das mangelnde Verständnis einiger Staatsanwälte für seine Vorstellungen von der Strafjustiz.

Für die *Beförderung der Richter* gibt es zwar recht strenge Regeln, nicht aber für ihre Versetzung, die selbst bei gleichzeitiger Beförderung als Sanktion empfunden werden kann. Diesem politischen Risiko sind vorwiegend Untersuchungsrichter ausgesetzt. An derartigen indirekten Verstößen gegen den Grundsatz der Unabhängigkeit hat es in den zurückliegenden Jahrzehnten nicht gemangelt. Noch schwerwiegender ist die Kritik, der die Richter seitens der öffentlichen Meinung über die Medien ausgesetzt sind, wenn ihre Urteile als zu hart oder zu milde empfunden werden. Die Medien schrecken auch nicht davor zurück, vor dem Urteilsspruch durch subjektive Stellungnahmen und Erwägungen auf die Richter in dem einen oder anderen Sinne Druck auszuüben. Frankreich ist in dieser Beziehung von den angelsächsischen Gewohnheiten weit entfernt.

Die Ideen der Revolution von 1789 wirken zudem noch deutlich nach. Die Große Revolution brachte eine verhängnisvolle *Politisierung der Justiz*, die vorübergehend teilweise den Volksvertretern überlassen blieb. Darin liegt der Ursprung des bis zum heutigen Tage direkt oder unbewußt vom Volk geltend gemachten Mitspracherechts, das natürlich mit der Unabhängigkeit der Richter und der Schöffen unvereinbar ist. Über die Geschworenen wird zwar das Volk an der Aburteilung der Verbrecher beteiligt, häufig ist die breite Öffentlichkeit jedoch nicht gewillt, die Schöffen als ihre Vertreter anzuerkennen.

Über die Schwächen und vor allen Dingen die Objektivität der *Schöffengerichte* sind sich seit langem Juristen und Politiker zwar einig, aber es gilt gleichzeitig als undenkbar, sie zu beseitigen. Trotzdem macht sich neuerdings wieder stärker der Hang zur *direkten Volksjustiz* bemerkbar. Einschüchterungsversuche der Schöffen sind keine Ausnahmeerscheinung. Eine organisierte Bewegung, die sich für das Recht auf Selbstverteidigung unter Ausweitung des Notwehrbegriffs einsetzt, findet in allen Bevölkerungsschichten ein zunehmendes Echo. Gerechtfertigt wird sie nicht nur mit dem ungenügenden Schutz von Eigentum und Person in einer Periode steigender Kriminalität, sondern auch mit der Nachsicht der Richter, von denen man zur Entmutigung der potentiellen Übeltäter eine demonstrative Strenge erwartet. Bezeichnend für die weitgehende Politisierung der Justizdebatte in Frankreich ist es, daß für die *Abstimmung über die Abschaffung der Todesstrafe* die im jetzigen Parlament über die absolute Mehrheit verfügende sozialistische Partei den Fraktionszwang spielen ließ und ihren Parlamentariern nicht gestattete, den demokratischen Gewohnheiten gemäß nach ihrem Gewissen zu entscheiden.

Vernachlässigte Zivil- und Verwaltungsjustiz

Die öffentliche Auseinandersetzung über die Justiz ist andererseits zu einseitig, da sie sich fast ausschließlich auf den *Bereich der öffentlichen Sicherheit*, von der Aktion der

Polizei über die Aburteilung von Straffälligen bis zu den Gefängnissen beschränkt, den alltäglichen Kampf des Bürgers um sein Recht in *Zivil- und Verwaltungsprozessen* dagegen vernachlässigt. Die Politiker lassen so die Probleme des kleinen Mannes unbeachtet, während die Medien in ihren Kommentaren am Kern der bestehenden Vertrauenskrise vorbeigehen. Ein Beispiel ist hierfür beinahe schon tragisch aufschlußreich: ab 60 Jahren besitzt neuerdings eine alleinstehende Person mit niedrigem oder mittlerem Einkommen kaum noch Aussicht auf eine private Mietwohnung, sei es auch nur mit einem Zimmer und Küche, weil der Hausbesitzer nicht mehr damit rechnen darf, ein Räumungsurteil vollstrecken zu lassen, selbst wenn seit Jahren die Miete nicht mehr bezahlt wurde. Andererseits ist für den Durchschnittsfranzosen trotz der grundsätzlichen Abschaffung der Gerichtsgebühren die Ziviljustiz unerreichbar geworden, da ein Prozeß mindestens ein Jahr dauert und im Falle von Berufungsverfahren mehr als fünf Jahre, die Richter, um Zeit zu gewinnen, zunächst einmal ihre Verantwortung auf Experten abschieben, die sofort bezahlt werden müssen, und die Formalitäten derartig kompliziert sind, daß man sich ohne Rechtsanwalt hoffnungslos im Dickicht der Paragraphen verliert.

Einen eigenen Charakter besitzt die *Verwaltungsgerichtsbarkeit* mit ihren beiden Instanzen *Conseil de Préfecture* und *Conseil d'Etat*. Schon die Namen lassen ihre organische Verflechtung mit dem Staatsapparat erkennen. Dessen ungeachtet gehört es zu ihren Aufgaben, den Bürger gegen die Willkür der Bürokratie zu verteidigen. Dies geschieht unverändert in einwandfrei demokratischem Geiste, mit der Einschränkung, daß der *Conseil de Préfecture* weit weniger unabhängig ist als der *Conseil d'Etat*, der kaum Verstöße gegen die Rechte der Beamten durchgehen läßt und sich vor allem in individuellen Streitfällen politischen Argumenten gegenüber unabhängig zeigt.

Der gleiche *Conseil d'Etat* hat aber auch das Allgemeinwohl gegen individuelle Interessen zu verteidigen. In dieser Eigenschaft steht er *im Dienste des Staates*. In einigen Fällen erklärte er zwar Baubewilligungen für größere Objekte selbst nach ihrer Verwirklichung für ungültig – obwohl deswegen nie die geschaffenen Anlagen wieder beseitigt wurden –, er hat sich aber bisher noch nie mit einem Urteil dem Bau einer Startbahn oder eines Atomreaktors widersetzt. Dies tut er um so weniger, als die juristische Zulässigkeit der für die Verwirklichung dieser Projekte erforderlichen öffentlichen Enteignungsverfahren von ihm in seiner Eigenschaft als Verwaltungsinstanz bestätigt werden muß. Man kann von ihm nicht erwarten, daß er seine erste Entscheidung durch eine zweite annulliert. Auf jeden Fall gibt es in Frankreich im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland *keine unabhängige Verwaltungsgerichtsbarkeit*. Aus diesem Grund und auch infolge der Schwächen der Ziviljustiz ist vielleicht der Schluß berechtigt, daß die Franzosen nie zu einem vernünftigen Verhältnis zur Justiz gelangt sind, weil sie ihren Michael-Kohlhaas-Komplex dauernd verdrängen mußten.

In den letzten Jahren erfolgte eine Zuspitzung der Konflikte. Die Aktion des „*Syndicat de la Magistrature*“, einer linksorientierten Organisation der Richter mit betont gewerkschaftlicher Tendenz, verschärfte die Politisierung der Justiz und führte auch zu Frontstellungen innerhalb der Richterschaft, denn als Reaktion stieg ein bisher unpolitisch gewesener Richterverband ebenfalls in die politische Arena, nicht zuletzt um sich gegen die Beschuldigung mangelnder Unabhängigkeit oder ungenügenden Verständnisses für die sozialen Gegebenheiten zu verteidigen. Die Mitglieder des „*Syndicat de la Magistrature*“ bekennen sich teilweise offen zu einer Klassenjustiz unter umgekehrten Vorzeichen, indem sie wissen lassen, daß sie der sozialen Lage der Angeklagten Rechnung tragen werden, um sich gegenüber dem kleinen Manne besonders milde zu zeigen, selbst auf die Gefahr hin, über die Straf- und Zivilrechtsbestimmungen willkürlich hinwegzugehen. Besonders hart erweisen sie sich bei Wirtschaftsdelikten und auch gegenüber Verantwortlichen von Arbeitsunfällen. Häufig mußten ihre Urteile von der Berufungsinstanz revidiert werden.

Seit Bildung der sozialistisch-kommunistischen Regierung dürfen sie zumindest mit dem *Wohlwollen des Justizministers* rechnen. Es entspricht ihrem Geiste, wenn unlängst der Minister in einem offiziellen Dokument den Diebstahl in ein „Aneignungsdelikt“ verwandelte. Deutlich herauskristallisiert wurde die Problematik in einem Artikel der keineswegs verdächtigen Linkszeitung „*Libération*“ (9. 2. 82): „Traditionsgemäß gibt es für die Juristen zwei Arten von Kontrollen einer Regierungsmaßnahme, diejenigen der Opportunität und der Legalität. Die Opportunität ist politisch. Die Kontrolle der Legalität ist eine juristische Kontrolle der Vereinbarkeit einer Maßnahme mit dem Recht, mit welchen Gründen sie auch immer motiviert werden mag. Diese Unterscheidung ist keine Konstruktion für vornehme Juristen. Sie entspricht der Rechtsidee in einem demokratischen Staat. Das sozialistische Argument, das das allgemeine Stimmrecht einer juristischen Kontrolle entgegenstellt, führt dazu, diese Unterscheidung zu beseitigen und die Legalität von der Opportunität abhängig zu machen.“

Liberalisierung der Strafjustiz, steigende Kriminalität

Justizminister Badinter, vor seiner Ernennung einer der bekanntesten Strafverteidiger seines Landes, geht es vorwiegend um die *Liberalisierung der Strafjustiz*. Der erste Schritt war die Abschaffung der Todesstrafe, der zweite die Beseitigung aller Ausnahmegerichte, vom Staatssicherheitsgerichtshof bis zu den traditionellen Militärgerichten. Der dritte Schritt ist die Widerrufung einiger Gesetze, die in nicht überzeugender Form die Bekämpfung der Kriminalität erleichtern sollten. Er befaßt sich ferner intensiv mit der Humanisierung der Strafanstalten und einer noch nicht abgeschlossenen Reform des Strafrechts, um für kleine Vergehen den Schuldigen einen in jeder Beziehung demoralisierenden Gefängnisaufenthalt

zu ersparen und ganz allgemein den Verurteilten die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern. Es handelt es sich um eine ziemlich weitgehende Auflockerung des jetzigen Systems.

Diese Bemühungen entbehren nicht der Berechtigung, sie stehen jedoch in völligem Widerspruch zu dem immer stärker zum Ausdruck gebrachten *Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung*, über alle politischen Überzeugungen hinweg, und auch zu einer bedenklichen Entwicklung der Kriminalität. Badinter zeigte sich in jüngster Zeit wiederholt über die Reaktionen der öffentlichen Meinung bitter enttäuscht. Er beklagte seine Einsamkeit und warf gleichzeitig der überwiegenden Mehrheit der Franzosen vor, sich von einer Sicherheitspsychose beeindruckt zu lassen und für seine Vorstellungen kein Verständnis aufzubringen. Auf der Gegenseite befindet sich auch die Polizei, die mehr oder weniger mit der Rückendeckung des Innenministers und seines Staatssekretärs für öffentliche Sicherheit rechnen darf. Sie haben jedenfalls wiederholt innerhalb der Regierung gegen die Pläne Badinters Stellung genommen. Da sich der Minister von der Untersuchungshaft und vom Gefängnisaufenthalt junger Menschen bis zum Alter von dreißig Jahren nichts Gutes verspricht, mußten in den zurückliegenden Monaten zahlreiche kleine Diebe und Drogenhändler wenige Stunden nach ihrer Verhaftung auf Anweisung der Staatsanwaltschaft wieder auf freien Fuß gesetzt werden. Die Folge hiervon ist eine *Demoralisierung der Polizei*, die ihre Kräfte nicht nutzlos vergeuden will.

Es stellt sich die Frage, ob und wieweit ein Minister auf Grund einer ehrlichen inneren Überzeugung eine Politik durchsetzen darf, die von einer starken Mehrheit als bedenklich zurückgewiesen wird. Den demokratischen Spielregeln entspricht dieses Verhalten kaum. Man muß sich aber andererseits sehr davor hüten, das „gesunde Volksempfinden“ zur Richtschnur zu machen. Die Lösung ist, wie so häufig, der nicht leicht zu findende, goldene Mittelweg.

Notwendig bleibt inzwischen die Überbrückung der Kluft zwischen den Franzosen und der Justiz. Hierbei muß die *steigende Kriminalität* gebührend berücksichtigt werden. Die Zahl der ermittelten Delikte und Verbrechen hat sich zwischen 1963 und 1981 rund vervierfacht. Etwa zwei Drittel entfallen auf kleine Vergehen, Diebstähle und Beschädigungen des Eigentums. Sie verunsichern die öffentliche Meinung am stärksten. In diese Kategorie fallen auch die Überfälle auf Personen ohne Schädigung der Gesundheit. Die schwere Kriminalität hat sich dagegen nicht wesentlich ausgebreitet. Besonders beunruhigend ist die letzte Bilanz für Paris und drei die Stadt umgebende Départements. Danach stieg 1982 die Kriminalität um 26% mit einer Verdoppelung des Drogenhandels und einer Zunahme der Diebstähle um 58%. Registriert wurden auch 45% mehr Brandstiftungen und 12% mehr Einbrüche. Gemeldet wurden immerhin auch 7% mehr Totschläge und 18% mehr Diebstähle mit Gewaltausübung. In Paris sind die Hälfte der ermittelten Täter *Drogenüch-*

tige. Nach Angaben des Pariser Staatsanwalts werden höchstens 15% der für Delikte verantwortlichen Personen von der Polizei gefaßt.

Der Justizminister steht vor einem Dilemma. Er will nach seinen Worten vor allem verhindern, daß die Gefängnisinsassen die Strafanstalten in schlechterem moralischem Zustande verlassen, als sie dort eingeliefert wurden. Verfügbar sind rund 30 000 Plätze, darunter ein nicht kleiner Prozentsatz unter zweifelhaften hygienischen und menschlichen Bedingungen. Trotz der teilweisen Lähmung der Polizei und zahlreicher Liberalisierungsmaßnahmen befanden sich Ende 1982 rund 33 000 Menschen in den Strafanstalten. Davon entfiel fast die Hälfte auf Untersuchungsgefangene, die auf ihren Prozeß warten und häufig bei einem etwaigen Freispruch nach einer zusammengebrochenen Existenz vor einem schwierigen neuen Start stehen. Um diesen Mißstand zu beseitigen, müßte die Zahl der Untersuchungsrichter mindestens verdoppelt werden. In Frankreich herrscht jedoch seit Jahren Richtermangel, obwohl vor wenigen Jahren die Zulassungsbedingungen erleichtert wurden.

Ein Kurswechsel wird unvermeidlich

Die Zustände sind nicht besser in der Zivil- und Verwaltungsjustiz. Vor dem *Kassationsgerichtshof* waren Anfang 1983 18 000 Verfahren anhängig, nachdem 1982 15 000 Urteile gefällt wurden. Fast ein Drittel des Rückstandes entfällt auf die Berufungen gegen Entscheidungen der aus Vertretern der Sozialpartner zusammengesetzten Arbeitsgerichte. Die verfügbaren fünfzehn Richter können jährlich 1 800 Fälle bearbeiten. 1982 gingen fast 4 000 Berufungen ein. Das Pariser Berufungsgericht (Cour d'Appel) benötigt für seine Entscheidungen zwischen vierzehn bis siebzehn Monate. In der Provinz ist teilweise mit Fristen bis zu dreißig Monaten zu rechnen. Zwischen 1977 und 1982 vermehrte sich die Zahl der Zivilprozesse um 50%, diejenige der Richter jedoch nur etwa über 10% auf insgesamt 5 130. 324 budgetmäßig vorgesehene Posten waren Anfang 1983 mangels Kandidaten unbesetzt. Die dem Justizministerium bereitgestellten Mittel sind ungenügend. Sein Anteil an den Staatsausgaben beträgt 1983 lediglich 1,05%. Dem Justizminister wird vorgeworfen, daß er sich bisher weit energischer für die Liberalisierung des Strafrechts einsetzte als für die unentbehrliche Aufstockung seiner Mittel, zumal sich eine bessere Besoldung der Richter als notwendig erweisen dürfte.

Vorläufig gibt es keine Anzeichen für eine baldige Beendigung der Krise der französischen Justiz. Die Zahl der Gesetze und Verordnungen nimmt infolge der interventionistischen Einstellung der Regierung weiter zu. Ein Gebiet, das sich kräftig entwickelt, ist der *Verbraucherschutz*, der eine neue Prozeßflut auslösen dürfte. Auch die Arbeitsgerichte müssen mit einer erheblichen Vermehrung der Klagen rechnen, denn es besteht die deutliche Tendenz zur verstärkten Wahrung aller möglichen individuellen und sozialen Rechte, vielleicht als Gegengewicht für die sich gleichzeitig ausbreitende Unsicherheit. Es wäre erstaun-

lich, wenn sich der Justizminister auf die Dauer im Sicherheitsbereich gegen die Volksstimmung durchsetzen könnte. Ein Kurswechsel wird sich kaum vermeiden lassen. Vordringlich ist daneben eine Reform der Zivil- und Verwaltungsjustiz zur Vereinfachung der noch teilweise archaischen Formalitäten, schon zur *Beschleunigung der Prozesse*. Es zeichnet sich so eine Verlagerung des Schwerpunktes von der Strafjustiz mit all ihren Verzweigungen

auf den Schutz des kleinen Mannes ab, um ihm den Glauben an das Recht zurückzugeben. Es genügt nicht, daß Justizminister Badinter in seinem Kampf um eine neue Strafrechtsordnung die Entschädigung der Opfer auf die gleiche Ebene stellt wie die humanere Behandlung der Täter. Denn auf dem Spiel steht nicht nur das Schicksal von Individuen, sondern auch die Zukunft der Gesellschaft.

Alfred Frisch

Erstarnte Fronten in Namibia

Eine Lösung des Konflikts liegt in weiter Ferne

Nach den sich häufenden, teilweise heftigen Auseinandersetzungen zwischen den namibischen Politikern und ihren südafrikanischen Mentoren in den letzten Monaten des vergangenen Jahres kam es nicht unerwartet: am 17. Januar 1983 trat *Dirk Mudge* als Chef des Ministerrates zurück. Er hat die Konsequenzen aus einer Situation gezogen, die längst nicht mehr haltbar war. Offensichtlich hatte nur ein Tropfen gefehlt, um das Faß zum Überlaufen zu bringen, denn der äußere Anlaß scheint geringfügig: Der damalige Generaladministrator der Republik Südafrika in Namibia, *Danie Hough*, weigerte sich, eine Gesetzesvorlage der Nationalversammlung zu unterschreiben, nach der vier rein südafrikanische Feiertage – unter anderem der Geburtstag *Paul Krügers* – künftig in Namibia nicht mehr gelten und an ihrer Stelle namibische Feiertage eingesetzt werden sollten.

Auf Mudies Rücktritt hin reagierte Hough hart: Er erklärte kurzerhand die 1978 gewählte Nationalversammlung, in der die politische Vereinigung der *Turnhallen-Allianz* (DTA) unter Mudies Vorsitz die Mehrheit der Sitze innehatte, für aufgelöst. Die Tage der Nationalversammlung waren ohnehin gezählt. Im November 1982 war anlässlich eines Besuches des südafrikanischen Premierministers *Pieter W. Botha* das Mandat der Versammlung noch einmal um drei Monate verlängert worden, Ende Februar wäre es endgültig abgelaufen. Automatisch wäre dann auch die Amtszeit des aus ihr hervorgegangenen Ministerrats beendet gewesen. So gesehen kam der vorzeitige Rücktritt der südafrikanischen Regierung nicht unangelegen. Sie hatte die DTA als entscheidende politische Kraft in Namibia längst abgeschrieben und das auch mehrfach zu erkennen gegeben.

Mühevoller Prozeß der Ablösung

Man darf allerdings nicht übersehen, daß der erste Schlag gegen die DTA nicht vom Generaladministrator geführt wurde, sondern aus den eigenen Reihen kam. Der wichtigste Vertreter der Schwarzen in dieser gemischtrassigen Partei, ihr damaliger Präsident *Peter Kalangula*, ein *Ovambo*, hat sich im vergangenen Jahr von der DTA getrennt und seine eigene Partei gegründet. Da die Ovam-

bos mehr als 50% der Bevölkerung Namibias ausmachen, büßte die DTA durch diesen Schritt erheblich an politischem Gewicht in der Bevölkerung ein.

Die Kolonialgeschichte des Landes reicht bis ins Jahr 1485 zurück, als der portugiesische Seefahrer *Diego Cao* als erster Weißer seinen Fuß auf den Boden des späteren Namibia setzte. Die Ankunft von Missionaren, Händlern und Geschäftsleuten im Laufe des 19. Jahrhunderts kündigte einen Kolonialkampf zwischen Großbritannien und Deutschland um die Küste Südwestafrikas an. Seit 1884 war Südwestafrika *Protektorat des Deutschen Reiches*; aufgrund eines englisch-deutschen Abkommens vom Juli 1890 wurde ein Territorium von 318 000 Quadratmeilen – mehr als dreimal so groß wie England – schließlich von Deutschland annektiert.

Die Kolonisierung des Landes stieß bei den afrikanischen Völkern auf *entschlossenen Widerstand*. Von 1904 bis 1908 befanden sich die Namibier in einem Zustand fast ununterbrochener Rebellion. Dann wurden die Erhebungen niedergeschlagen, wobei die Herero-Bevölkerung von 80 000 auf 15 000 und das Nama-Volk von 50 000 auf 20 000 dezimiert wurden. Der nach der Versailler Friedenskonferenz gegründete Völkerbund beschloß, die ehemaligen deutschen Kolonien nicht als Kriegsbeute aufzuteilen, sondern sie zu „einer heiligen zivilisatorischen Aufgabe“ zu erklären. Als *Mandatsmacht* für Namibia wurde *Südafrika* eingesetzt, und es übernahm nicht nur das System der Landaneignung und der Rassentrennung, das unter deutscher Herrschaft eingeführt worden war, sondern baute es weiter aus. Die Mandatsmacht verankerte im politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben *massive Diskriminierungen* der Afrikaner, wie sie in Südafrika bereits die Regel waren.

Als Südafrika sich nach dem Zweiten Weltkrieg weigerte, ein Treuhandabkommen für Namibia zu akzeptieren, entzündete sich an dieser Frage eine *Auseinandersetzung zwischen Südafrika und den Vereinten Nationen*. Der *Internationale Gerichtshof* in Den Haag wurde bei drei verschiedenen Anlässen um Rechtsgutachten über den völkerrechtlichen Status des Landes gebeten. In den Jahren 1950, 1955 und 1956 wurden Entscheidungen gefällt, die feststellten, daß Südafrika rechtlich nicht verpflichtet sei,